



Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Kinder- und Jugendpsychotherapie

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge)

Die Hochschulleitung,
gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge,
beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmasterstudiengänge den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) in Kinder- und Jugendpsychotherapie des Departements Angewandte Psychologie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Masterstudiengang in Kinder- und Jugendpsychotherapie werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

Aufgrund der Anforderungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Artikel 2 und 7) richtet sich der Weiterbildungsstudiengang an Personen mit einem Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin und genügend Studienleistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie (gemäss Artikel 2 und 7 des PsyG).

Über die Aufnahme zum Weiterbildungs-Masterstudiengang entscheidet die Studienleitung unter Berücksichtigung der Vorgaben des PsyG.

4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 62 Credits (ECTS). Der Weiterbildungslehrgang erfolgt berufsbegleitend und dauert 4-5 Jahre. Die Lehrveranstaltungen finden während 3 Jahren statt und die Studierenden haben die Möglichkeit, die für die Weiterbildung geforderte Praxiserfahrung sowie die Masterarbeit innerhalb des darauf folgenden Jahres abzuschliessen. Die Höchstdauerdauer des Studiums beträgt sechs Jahre.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Studierende, die ausreichende Kenntnisse über den Inhalt eines Moduls nachweisen, können Antrag auf Dispensierung vom Modul und Anrechnung der entsprechenden Leistung stellen. Leistungen, welche im Rahmen eines CAS, DAS oder MAS an einer anderen Hochschule erbracht wurden und inhaltlich mit dem Programm des MAS in Kinder- und Jugendpsychotherapie übereinstimmen, können nach einer Äquivalenzprüfung grundsätzlich angerechnet werden. Dies gilt auch für von der Stufe und vom Umfang vergleichbare Weiterbildungen, die das Portfolio des MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie inhaltlich sinnvoll ergänzen.

Die Studienleitung entscheidet über die Dispensierung. Sie kann einen zusätzlichen Leistungsnachweis verlangen. Andernorts erworbene Credits können während zehn Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden. Mindestens 40 Credits (inklusive Masterarbeit) sind im MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie zu erbringen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Masterstudiengang in Kinder- und Jugendpsychotherapie verfasst werden.

6. Modulplan und Modulbewertung

CAS Grundlagen und Diagnostik

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Credits
Modul A: Grundlagen in der Kinder- und Jugendpsychotherapie	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	6
Modul B: Diagnostik und entwicklungsbezogene Aspekte in der Kinder- und Jugendpsychotherapie	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	6

CAS Störungs- und methodenspezifische Interventionen

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Credits
Modul C: Störungsorientierte Interventionen in der Kinder- und Jugendpsychotherapie	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	6
Modul D: Störungsübergreifende Interventionen in der Kinder- und Jugendpsychotherapie	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	6

CAS Erweiterte Praxisfelder

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Credits
Modul E: Mehrpersonensetting in der Kinder- und Jugendpsychotherapie	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	6
Modul F: Spezielle Aspekte der Kinder- und Jugendpsychotherapie	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	6

Supervision und Selbsterfahrung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Credits
Modul G: Supervision	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	8
Modul H: Selbsterfahrung	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	6

Mastermodul

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Credits
Modul I: Masterarbeit	Pflichtmodul	bestanden / nicht bestanden	12

7. Wiederholung von Modulen

Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

8. Präsenz im Unterricht

Über die gesamte Studiendauer wird eine Präsenz von 90 % während des Kontaktstudiums verlangt. In Supervision, Selbsterfahrung und in den Veranstaltungen des Mastermoduls sind keine Absenzen erlaubt.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Weiterbildungs-Master in Kinder- und Jugendpsychotherapie beinhaltet automatisch die Anmeldung zu den Modulen A, B, C, D, E und F. Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

10. Expertinnen und Experten

Die Studienleitung kann Prüfungen entweder selbstständig abnehmen oder dafür externe Expertinnen und Experten anderer Institutionen (andere Anbieter vergleichbarer MAS) mitheranziehen. Die Bewertung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Studienleitung. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der Studienleitung zu.

11. Masterarbeit

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie Module A-F erfolgreich bestanden haben. Im Rahmen der Masterarbeit wird eine praxisnahe Fragestellung bearbeitet. Die Arbeit muss alleine verfasst werden. Die Studierenden sollen mit ihrer Masterarbeit zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer festgelegten Frist eine praxisnahe Fragestellung selbstständig und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten, zu reflektieren, sowie einen Transfer zum beruflichen Alltag zu leisten. Die Masterarbeit soll auf theoretischem Wissen der angewandten Psychologie und angrenzender interdisziplinärer Wissensgebiete aufbauen. Literaturarbeiten ohne ausgewiesenen Praxisbezug und -transfer sind in der Regel nicht zulässig.

Die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von sieben Monaten zu verfassen (ab Datum der Freigabe / Themenzuteilung) und muss innerhalb der festgesetzten Studienzeit (vgl. Ziff.4) eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung von maximal drei Monaten für die Bearbeitungszeit der Masterarbeit durch die Studienleitung gewährt werden. Die Arbeiten werden von Dozierenden des MAS in Kinder- und Jugendpsychotherapie oder weiteren Dozierenden der ZHAW bzw. ausgewiesenen Fachpersonen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychotherapie beurteilt. Die Beurteilung erfolgt gemäss einem standardisierten und detaillierten Bewertungsraster für Masterarbeiten, welcher sich auf die Beurteilungskriterien (vgl. Richtlinien zur Erstellung der Masterarbeit „Master of Advanced Studies in Kinder und Jugendpsychotherapie“) bezieht. Die Bewertung erfolgt in der Regel innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einreichung der Masterarbeit.

Bei Ablehnung der Arbeit besteht die Möglichkeit, einmalig eine neue Arbeit einzureichen. Der Prozess bei erneuter Einreichung der Masterarbeit entspricht dem Prozess der ursprünglichen Abgabe. Die maximale Studiendauer von sechs Jahren muss eingehalten werden.

Um sicherzustellen, dass Thema und Konzept der Arbeit den Anforderungen der Masterarbeit gerecht werden, müssen die Studierenden eine Disposition abgeben. Die Disposition ist ein erster Entwurf über Aufbau und Inhalt der Masterarbeit. Auf der Grundlage der Disposition teilt

die/der Betreuende das Thema final zu und bewilligt die Bearbeitung des Themas. Die detaillierten Vorgaben für die Masterarbeit sind in den Richtlinien zur Erstellung der Masterarbeit „Master of Advanced Studies in Kinder- und Jugendpsychotherapie“ (MAS KJPT) geregelt.

12. Studienabschluss

Für einen erfolgreichen Abschluss des MAS in Kinder- und Jugendpsychotherapie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfüllen der Anwesenheitspflichten in sämtlichen Modulen gemäss Modulplan
- Erfolgreicher Abschluss aller Module
- Als bestanden angenommene Masterarbeit
- Berufserfahrung 1: Klinische Erfahrung: Mind. 2 Jahre zu 100% in psychosozialen Bereich, davon mind. 1 Jahr in psychotherapeutisch-psychiatrischer Einrichtung (ambulant oder stationär)
- Berufserfahrung 2: Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: 500 Einheiten (10 Fallberichte)

13. Abschlussbewertung

Der Studienabschluss wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

14. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZHAW in Kinder- und Jugendpsychotherapie“ verliehen.

15. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 22. August 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Studienordnung vom 15. März 2011.

16. Übergangsbestimmungen

Studierende, welche ihr Studium vor August 2014 aufgenommen haben, werden für das weitere Studium der vorliegenden Studienordnung unterstellt.

17. Erlassinformationen

17.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Weiterbildung
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

17.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	Ende 2007	HSL	Ende 2007	Originalversion
2.0.0	15.03.2011	HSL	15.03.2011	Reengineering
3.0.0	26.05.2014	HSL	22.08.2014	Reengineering
3.0.1	-	-	-	03.07.2014: Überarbeitung für GPM
3.0.2	-	-	23.09.2014	Formale und redaktionelle Korrekturen
3.1.0	-	-	18.12.2015	Anpassungen Modulbezeichnungen
3.2.0	-	-	01.05.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert.
3.2.1	-	-	-	Überarbeitung Layout, 05.10.2020
3.2.2	-	-	-	Dateiname angepasst (ehem. Z-SO-P Studienordnung MAS Kinder- und Jugendpsychologie), 2.9.2022
3.2.3	-	-	-	Redaktionelle Anpassung per 1.1.2023 aufgrund Auflösung ZFH Zürcher Fachhochschule. Neu wird der Titel von der ZHAW vergeben.